



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 / Abs. 1 Unter dem Namen, „Bogenschützen-Club Spreitenbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60fZGB, mit Sitz in Spreitenbach/AG.
- Art. 1 / Abs. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Spreitenbach/AG.
- Art. 2 / Abs. 1 Der Verein ist Mitglied des „Schweizerischen Bogenschützen Verbandes" (SBV) **und der „Field Archery Association Switzerland“ (FAAS) (Schweizer Feldbogen Sportverband)** Der SBV gibt an **die einzelnen** Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine eine internationale Amateurlizenz ab, in der eine Haftpflichtversicherung, **gültig für alle vom SBV organisierten Turniere sowie bei der Benützung der clubeigenen Trainingsanlagen**, eingeschlossen ist. **Der FAAS gibt an die einzelnen Mitglieder seiner angeschlossenen Vereine einen Mitgliderausweis ab. FAAS Mitglieder sind haftpflichtversichert an allen Turnieren welche vom FAAS organisiert werden.**
- Art. 2 / Abs. 2 Weitergehender Versicherungsschutz, sowie andere Personen- und/oder Sachversicherungen, ist Sache der einzelnen Mitglieder.
- Art. 2 / Abs. 3 Aktivmitglieder, die keine Lizenz haben, sind für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selber besorgt.
- Art. 3 / Abs. 1 Der Verein bezweckt:
- den Zusammenschluss von Interessierten, Aktiven und Liebhabern zur Ausübung und Förderung des Bogensportes.
 - die Pflege des Bogensportes ganz allgemein.
 - die Verbreitung und Bekanntmachung des Bogensports.
 - die Durchführung von Veranstaltungen und Turnieren im Zusammenhang mit dem Bogensport.
 - die Förderung freundschaftlicher und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und mit gleichgesinnten Vereinen.
- Art. 3 / Abs. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Haftung

- Art. 4 Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für Verbindlichkeiten des SBV **und des FAAS** ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern mit Lizenz
 - Aktivmitgliedern ohne Lizenz

- Passivmitgliedern
- Junioren (bis zum 18. Altersjahr)
- Kadetten (bis zum 14. Altersjahr)
- Ehrenmitgliedern (nur durch GV ernannt)
- Supportern

- Art. 6 / Abs. 1 Neue Mitglieder, die sich mit einem Aufnahmegesuch schriftlich bewerben, können jederzeit durch den Vorstand provisorisch aufgenommen werden. Eine Ablehnung der Bewerbung durch den Vorstand muss nicht begründet werden. Jedes provisorische Mitglied kann an der nächsten GV zum Vollmitglied bestätigt werden. Provisorisch aufgenommene Mitglieder können, nach Bezahlung des Beitrags, an allen Aktivitäten des Vereins uneingeschränkt teilnehmen. Wer im ersten Halbjahr eintritt, bezahlt den vollen Betrag, im zweiten Halbjahr die Hälfte.
- Art. 6 / Abs. 2 Passivmitglieder, die in den Aktivstatus wechseln wollen, können dies jederzeit tun. Die Beitragspflicht ist in Abs. 1 geregelt.
- Art. 7 Minderjährige Interessenten müssen mit dem Aufnahmegesuch die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beibringen.
- Art. 8 Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Zweck und das Ziel des Vereins unterstützen, aber den Bogensport nicht aktiv betreiben.
- Art. 9 Supporter sind juristische Personen, die die Ziele und den Zweck des Vereins unterstützen. Jedoch sind weder sie noch ihre Angestellten oder Mitglieder automatisch BCS-Mitglieder. Eine Kollektivmitgliedschaft in diesem Sinne ist ausgeschlossen.
- Art. 10 Zum Ehrenmitglied kann durch die GV ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind vom Vorstand, oder von Mitgliedern bis Ende des Kalenderjahres dem Vorstand, zu Händen der nächsten GV, schriftlich einzureichen.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar.
- Art. 12 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, erlischt gleichzeitig jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen oder durch ihn ermöglichte Vorteile oder Vergünstigungen.
- Art. 13 Nach Erlöschen der Mitgliedschaft ist die vom SBV erworbene Amateurlizenz bis zu deren Ablauf gültig.
- Art. 14 / Abs. 1 **Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand bis zur jeweiligen Generalversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Austritt gilt erst als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.**
- Art. 14 / Abs. 2 Ein Austritt während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.
- Art. 15 / Abs. 1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstands durch die GV beschlossen werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie:
- Statuten und Reglement missachten.
 - die Beschlüsse der Vereinsorgane missachten.
 - ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen.
 - sich auf Vereinskosten bereichern.



- ohne Kompetenzen Verpflichtungen eingehen.
- den Namen des Vereins
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.
- sich betrügerisch oder unehrenhaft verhalten.
- das gute Einvernehmen und das kameradschaftliche Verhältnis stören.

- Der Ausschluss muss von einer GV bestätigt werden.
- Art. 15 / Abs. 2 Ein Ausschluss aus dem Verein hat die entsprechende Meldung an den SBV zur Folge.
- Art. 15 / Abs. 3 Unehrenhaften Mitgliedern wird der drohende Ausschluss, unter Angabe der Gründe, durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Eine weitere Mitgliedschaft kann davon abhängig gemacht werden, ob der Betroffene die Angelegenheit innert einer gesetzten Frist bereinigt. Verstreicht die Frist ungenutzt, erfolgt ein Ausschlussantrag an der nächsten GV.
- Art. 15 / Abs. 4 Es steht dem Mitglied frei, seine Sache an der nächsten GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten. Die GV entscheidet nach der Anhörung definitiv mit einfachem Mehr. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.
- Art. 16 / Abs. 1 Dem Ausgeschlossenen es nicht mehr gestattet:
- in Clubfarben an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - unter dem Namen des BCS an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - an Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des BCS teilzunehmen.
 - die Trainingsanlagen zu benützen.
- Art. 16 / Abs. 2 Für erworbene Kleidung in Vereinsfarben oder mit dessen Aufschrift besteht nach dem Ausschluss kein Entschädigungsanspruch.

IV. Rechte und Pflichten

- Art. 17 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten und Reglemente, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, anzuerkennen und zu befolgen und seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.
- Art. 18 Insbesondere verpflichtet sich jedes Mitglied, den von der GV festgelegten ordentlichen, und gegebenenfalls ausserordentlichen, Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach dessen Festlegung zu bezahlen. Mitglieder die eine Amateurlizenz beanspruchen, müssen deren Gebühr im voraus dem Verein bezahlen.
- Art. 19 Die Teilnahme an der ordentlichen oder ausserordentlichen GV ist obligatorisch. Entschuldigungen aus triftigen Gründen haben schriftlich oder mündlich und frühzeitig an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 20 Junioren, Kadetten und Supporter haben nur beratende Stimme. Aktiv- und Ehrenmitglieder haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht. Provisorische Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 21 Passivmitglieder, Junioren, Kadetten und Supporter können nicht in den Vorstand oder in eine Kommission gewählt werden.
- Art. 22 Die Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt und sind für alle Mitglieder



verbindlich. Es sind dies:

- ordentliche Mitgliederbeiträge
- ausserordentliche Mitgliederbeiträge

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 23

Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Aktivitäten des Vereins, ausserhalb des eigentlichen Bogenschiesbetriebes teilzunehmen. Die Benützung der Trainingsanlagen ist ihnen nicht erlaubt.

Art. 24

Aktivmitglieder dürfen zusätzlich die Trainingsanlagen des Clubs benützen. Sie sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen (Tag der offenen Tür, Bogenschiesveranstaltungen, vom Verein organisierten Turnieren, Teilnahme an Festen usw.) mitzuhelfen. Aktivmitglieder welche dieser Pflicht nicht nachkommen, können vom Vorstand in den Passivstatus versetzt werden.

V. Finanzen

Art. 25 Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 26 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträgen
- Verbandsbeiträgen
- Sponsoring und Supporterbeiträgen
- Schenkungen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zinsen und Erträge aus Vermögen

Art. 27 Sachen die einmal ausdrücklich dem Verein geschenkt wurden, gehen unwiderruflich in dessen Eigentum über.

VI. Organisation

Art. 28 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Kommissionen und Arbeitsgruppen (zeitlich begrenzt)

Art. 29 Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die GV wählt den Vorstand und die Kontrollstelle. Die ordentliche GV

findet normalerweise im ersten Quartal eines Vereinsjahres statt.

- Art. 30 / Abs. 1 Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder. Die Einladung enthält die Traktandenliste und muss spätestens 14 Tage vor der GV im Besitze der Mitglieder sein.
- Art. 30 / Abs. 2 Über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn ein Ordnungsantrag gestellt wird.
- Art. 31 Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein und auf die Traktandenliste übernommen werden zu können, bis spätestens Ende Vereinsjahr dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- Art. 32 / Abs. 1 Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand, oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder, einberufen werden.
- Art. 32 / Abs. 2 Bei Antragstellung durch Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, sie innert einer Frist von drei Monaten durchzuführen.
- Art. 33 Der Vorstand kann zu einfachen Vereinsversammlungen einladen. Diese sind in jedem Falle beschlussfähig, mit Ausnahme der Geschäfte die ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Einberufung und Durchführung erfolgen analog GV.
- Art. 34 Die GV entscheidet in allen internen Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
 - Dechargeerteilung an den Vorstand
 - Genehmigung des Budgets
 - Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
 - Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
 - Wahlen: Namentlich des Präsidenten
 - übrige Vorstandsmitglieder
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Bestätigung von provisorischen Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Definitive Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern können auch an einer ausserordentlichen GV getroffen werden.
- Art. 35 Beschlüsse über Abänderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 36 / Abs. 1 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an einer GV oder einer Versammlung hat eine Stimme.
- Art. 36 / Abs. 2 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Tagesvorsitzende, Stichentscheid.
- Art. 36 / Abs. 3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Unentschiedenheit entscheidet das Los.
- Art. 36 / Abs. 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Mit einem Ordnungsantrag kann jederzeit eine geheime Durchführung verlangt werden.
- Art. 37 / Abs. 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei



Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder namentlich:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Trainer/techn. Leiter
- und mindestens 1 weiteres Mitglied

- Art. 37 / Abs. 2 Der Vorstand konstituiert sich selber mit Ausnahme des Präsidenten. Ein während einer Amtsdauer gewähltes Vorstandsmitglied vollendet die Amtsdauer seines Vorgängers.
- Art. 37 / Abs. 3 Der ausserterminliche Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes soll in der Regel nur auf eine GV hin erfolgen und so früh als möglich bekannt gegeben werden.
- Art. 38 / Abs. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
- Art. 38 / Abs. 2 Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Art. 39 Die Zeichnungsberechtigung ist wie folgt geregelt:
Für Verbindlichkeiten allgemeiner Art:
- Der Präsident mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien

Für Wertschriften und Transaktionen:
- Der Präsident mit dem Kassier kollektiv zu zweien

Kassa, Postcheck und Bank
- Der Präsident und der Kassier je einzeln
- Art. 40 Dem Präsidenten obliegen insbesondere:
- die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
 - die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen, Versammlungen und GV.
 - die Leitung der Sitzungen und Versammlungen.
 - die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und Ämtern, sowie bei Veranstaltungen.
- Art. 41 Der Aktuar besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz, die Aktenablage und das Nachführen des Mitgliederverzeichnisses.
- Art. 42 Der Kassier führt die Kasse und die Buchhaltung. Er versieht alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten, wie Jahresabschluss und Berichterstattung an der GV und legt alljährlich, in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand, zu Händen der GV ein Budget vor.
- Art. 43 Vorstandsmitgliedern können von Fall zu Fall, zeitlich begrenzt, besondere Aufgaben zugeteilt werden. Sie können auch als Beisitzer in Kommissionen oder Arbeitsgruppen beordert werden. Solche Aufgaben können in besonderen Reglementen festgehalten werden.
- Art. 44 Reglemente wie Hütten-, Platz- und Übungsordnung, die integrierter Bestandteil der Statuten sind, werden vom Vorstand ausgearbeitet und der GV zur Genehmigung vorgelegt.
- Art. 45 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die für eine Dauer von zwei Jahren



gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

VII. Auflösung des Vereins

- Art. 46 / Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausserordentliche GV, die eigens nur zu diesem Zwecke einberufen worden ist, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss mindestens mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 46 / Abs. 2 Eine Auflösung ist auch gegeben, wenn der Mitgliederbestand auf zwei gesunken ist, oder der Verein als zahlungsunfähig erklärt wird, sowie wenn der Vorstand innerhalb von 9 Monaten nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Art. 46 / Abs. 3 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens, nach Tilgung sämtlicher Verpflichtungen, entscheiden die an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach Vorschlägen und mit einfachem Mehr.

VIII. Schlussbestimmungen

- Art. 47 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 1994. Sie wurden an der GV vom 23. Februar 2007 angenommen.

Spreitenbach, den 23. Februar 2007

Bogenschützen – Club Spreitenbach

Der Präsident: Die Protokollführerin / Aktuarin:

Willy Lehmann Claudia Bussey